

25. Sind Abwehrmaßregeln gegen einen gegnerischen Wettbewerb zulässig, wenn sie dahin gehen, Kellamehandlungen des Wettbewerbers, noch unter deren Überbietung, für sich selbst auszunutzen und aus den vom Gegner gemachten Aufwendungen für sich Nutzen herauszuholen?

UnlWB. § 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 29. Januar 1918 i. S. D. A. R. (Bekl.) w. F. Sch. (Kl.). Rep. II 416/17.

- I. Landgericht Karlsruhe, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien besitzen in K. Lichtspieltheater, der Kläger das Palasttheater, der Beklagte das Residenztheater. Von Zeit zu Zeit veröffentlichte der Kläger in K.er Tageszeitungen Empfehlungen seines Theaters mit einer zum Ausschneiden aus der Zeitung bestimmten „Vorzugskarte“ des Inhalts, daß der Inhaber der Karte bei deren Vorzeigung in seinem Palasttheater ermäßigte Eintrittspreise erhalte. Der Kläger hatte ferner mit der Stadtgemeinde K. einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem gegen eine Vergütung („Reklamemiete“) zum Betrage von 2418 M für 18 Monate auf der Rückseite von Fahrscheinen der Straßenbahn gleiche Vorzugskarten für das Palasttheater aufgedruckt werden. Gegen Abgabe der Vorzugskarten gewährte der Kläger den Besuchern seines Theaters ermäßigte Preise.

Der Beklagte machte demgegenüber bei den Anpreisungen seines Theaters in den K.er Tageszeitungen bekannt, daß beim Vorzeigen von Vorzugskarten und von Zeitungsausschnitten auch anderer Theater in seinem Theater ermäßigte Eintrittspreise oder die billigsten Eintrittspreise gewährt würden. Der Beklagte handelte auch demgemäß, nahm jedoch den Besuchern die Karten nicht ab, sondern ließ sie zur beliebigen öfteren Verwendung in ihrem Besitze.

Der Kläger erblickte in dem Vorgehen des Beklagten unlauteren Wettbewerb. Auf seine Klage, die der erste Richter abwies, wurde der Beklagte in zweiter Instanz verurteilt, Bekanntmachungen in Tageszeitungen zu unterlassen, daß Vorzugskarten auch anderer Theater beim Beklagten zur Ermäßigung der Eintrittskarten berechtigten. Auch wurde der erhobene Schadenersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der erste Richter ist zur Klageabweisung mit folgender Ausführung gelangt. Es liege nichts weiter vor, als daß der Beklagte seinen Gewerbebetrieb empfohlen und dabei hervorgehoben habe, daß er für seine Leistungen ebenso niedrige Preise verlange wie gleichartige Unternehmungen. Die Veröffentlichungen von Konkurrenzgeschäften, daß ihre Preise besonders niedrig seien, zwingt den Geschäftsmann, um sich vor Kundschäftsverlusten zu schützen, zu gleichartigen Preisanzeigen. Dabei werde er, vielfach genötigt durch die Art der Entgegnung, die Veröffentlichung des Gegners irgendwie heranziehen und so „mitbenutzen“, ohne daß ihm besonders daran liege, das Publikum auf das Konkurrenzgeschäft nochmals hinzuweisen. Der Beklagte sage nichts anderes, als daß er die gleichen Preise wie der Kläger eintäume.

Der Berufungsrichter faßt die Sachlage anders auf. Er geht ebenfalls davon aus, daß es das gute Recht des Beklagten sei, sich gegen den vom Kläger mit der Ausgabe der Vorzugskarten geübten Wettbewerb zur Wehr zu setzen, er erachtet aber das vom Beklagten dazu angewandte Mittel nicht für erlaubt und führt aus: Es sei auffallend und widerspruchsvoll, daß der Beklagte zur Abwehr gerade die Art der Reklame gewählt habe, die er bei dem Kläger so scharf — als „ungehörig“ und „grobe Unfug“, durch Bezugnahme auf einen Zeitungsartikel sogar „als Gipfel der Gemeinheit gegenüber den übrigen Kollegen“ — verurteile. Dabei überbiete der Beklagte den Kläger noch, indem er nicht wie dieser den Besuchern des Theaters die Karten abnehme, ihnen vielmehr die unbeschränkte wiederholte Benützung derselben Karte für sein eigenes Theater gestatte. Er ahme die Vorzugskarten-Reklame des Klägers nach, überbiete sie und benutze gerade diejenigen Vorzugskarten, die sich der Kläger für

sein Theater mit nicht unerheblichem Kostenaufwande verschafft habe. In Kenntnis davon habe er gerade diese vom Kläger ausschließlich für dessen Theater verbreiteten Karten zur Hebung seines eigenen Theaters benutzt und sich die Früchte der klägerischen Aufwendungen angeeignet. Eine solche Ausbeutung der klägerischen Reklame und der dafür erfolgten Aufwendungen sei mit der Redlichkeit und dem Anstand im geschäftlichen Verkehr nicht vereinbar. Der Kläger sei deshalb nach § 1 UWG. zur Klage auf Unterlassung und, da er durch das Vorgehen des Beklagten in seinem Geschäft geschädigt sei, auch zur Schadensersatzforderung berechtigt.

Ein Rechtsirrtum ist in den Ausführungen des Berufungsrichters, die das angefochtene Urteil tragen, nicht ersichtlich. Die vorgebrachten Revisionsbeschwerden sind unbegründet. Es ist der Revision zuzugeben, daß bei der Abwehr gegnerischen Wettbewerbes die Grenzen dessen, was als erlaubt und was als unerlaubt, als gegen die guten Sitten verstößend anzusehen ist, anders und weiter zu ziehen sind als bei Wettbewerbshandlungen, bei denen eine Abwehr und Verteidigung nicht in Frage kommt. Das hat aber der Berufungsrichter nicht verkannt. Er hat als das zur Abwehr angewandte Mittel die Handlung des Beklagten erachtet, die Reklame des Klägers, noch unter deren Überbietung, für sich selbst auszunutzen und aus den vom Kläger gemachten erheblichen Aufwendungen für sich Nutzen herauszuholen; diese Handlung hat er mit Recht für an sich unzulässig erachtet. Ein Herausholen von Nutzen aus den Aufwendungen des Gegners verstößt in der Tat gegen die guten Sitten, und der Beklagte konnte es auch weder in der Lage, in der er sich befand, als gerechtfertigt ansehen (vgl. RG. Zur. Wochenschr. 1912 S. 292, auch RGZ. Bd. 71 S. 112), noch hat er es nach den tatsächlichen Annahmen des Berufungsrichters als gerechtfertigt angesehen. Insbesondere kann hiernach auch nicht die Rede davon sein, daß der Beklagte zu seinen Handlungen, um Schaden von sich abzuwenden, gezwungen gewesen sei.

Die von der Revision noch erhobene Rüge, der Berufungsrichter habe die Verkehrsauffassung, wie diese aus den Darlegungen des ersten Richters, einer Kammer für Handelsachen, zu ersehen sei, nicht berücksichtigt, ist ebenfalls verfehlt. Die Auffassung des ersten Richters ist vom Berufungsrichter natürlich nicht übersehen worden.

Eine Verkehrsſitte zugunſten des Beklagten kann aber bei dem vom Berufungsrichter feſtgeſtellten Sachverhalt nicht in Frage kommen.“ . . .